

# RS UVS Niederösterreich 1993/01/28

## Senat-BN-91-118

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.1993

### Rechtssatz

Die Bewilligungspflicht gemäß §32 WRG 1959 ist bereits dann gegeben, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern zu rechnen ist.

Da eine Gewässerverunreinigung nicht tatsächlich eingetreten sein muß, handelt es sich bei dieser Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)